Amt, Datum, Telefon

300 Rechtsamt, 09.07.2013, 51-6641

Drucksachen-Nr.

5991/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bürgerausschuss	18.07.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.07.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bürgerbegehren zum Erhalt des Freibades Gadderbaum

Betroffene Produktgruppe

11.01.11.05 Plebiszite

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Keine.

Beschlussvorschlag:

I. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Der Rat stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Erhalt des Freibades Gadderbaum“ vom 02.07.2013 zulässig ist.

II. Entscheidung in der Sache

1. Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren.

<u>oder</u>

2. Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren nicht.
   Als Termin für den Bürgerentscheid wird der 22. September 2013 bestimmt.

Begründung:

I. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

1. Ausgangssachverhalt

Am 02.07.2013 haben Frau Hannelore Pfaff, Frau Christina Osei und Frau Gudrun Flegel-Hoffmann als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens „Erhalt des Freibades Gadderbaum“ bei Herrn Beigeordneten Dr. Witthaus als Vertreter von Herrn Oberbürgermeister Clausen ein Bürgerbegehren im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht (Muster - **Anlage 1**). Die Vertretungsberechtigten gaben eine ermittelte Zahl

von über 13.000 Unterschriften an.

Auf den Formularbögen zur Sammlung von Unterschriften ist folgende Frage zur Entscheidung gestellt worden:

„Soll das Freibad Gadderbaum teilsaniert werden mit Becken, Rohrsystem, Badtechnik und Solarabsorberanlage und soll der Rat der Stadt Bielefeld die Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH (BBF) anweisen, dies zu beschließen, sowie auch die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BBVG mbH anweisen, die Gesellschaftervertreterin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bielefeld GmbH anzuweisen, ihrerseits den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BBF GmbH anzuweisen, dies ebenfalls zu beschließen?“

2. Zum Verfahren

Nach § 26 Abs. 1 GO NRW können Bürgerinnen und Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Gemäß § 26 Abs. 6 GO NRW hat der Rat unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Bei dieser förmlichen Feststellungsentscheidung hat der Rat weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum; er hat ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu befinden.

Das Bürgerbegehren ist zulässig. Sowohl die Fragestellung als auch die Begründung und die Darstellung der Kostenschätzung der Verwaltung begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Das erforderliche Quorum von 4 % der Bürgerinnen und Bürger wurde erreicht. Es wurden 11.634 Unterschriften überprüft. Davon sind 10.389 Stimmen gültig. Erforderlich sind 10.156 Stimmen.

Zu den Einzelheiten der Zulässigkeitsvoraussetzungen wird auf das Gutachten des Rechtsamtes vom 09.07.2013 verwiesen, das dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt ist.

II. Entscheidung in der Sache

Hat der Rat die Zulässigkeit festgestellt, so

- löst das bis zur Abstimmung über den Bürgerentscheid eine Entscheidungssperre aus. D.h.: eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane darf nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde bestanden haben (§ 26 Abs. 6 S. 6 GO NRW; sog. "Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens");

- ist von ihm in einem zweiten Schritt darüber zu entscheiden, ob er dem Begehren entspricht (sog. "Beitritt“).

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, kommt es nicht zur Durchführung eines Bürgerentscheides. Die Sperrwirkung hat sich dann erledigt. Die Verwaltung ist in diesem Fall verpflichtet, den Ratsbeschluss - der dem Inhalt des Bürgerbegehrens entspricht - durchzuführen (Beschlussvorschlag zu II. Ziff. 1)

Entspricht er ihm jedoch nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt über die Feststellung der Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 S. 3 GO NRW).

Der Rat der Stadt legt den Tag des Bürgerentscheids fest. Für den Fall, dass der Rat der Stadt dem Bürgerbegehren nicht entspricht, wird als Tag des Bürgerentscheids Sonntag, der

22.09.2013 (Tag der Bundestagswahl) vorgeschlagen (Beschlussvorschlag zu II. Ziff. 2)

Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden.

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger beträgt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.